

Antrag auf Beitragserstattung

Studierendenschaft der Universität Flensburg

für das **WinterSemester** _____

für das **SommerSemester** _____

Name: _____ Matrikel-Nr.: _____
Vorname: _____ Telefon: _____
Straße: _____ Konto-Nr. (IBAN): _____
PLZ + Ort: _____ D E ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____
e-mail: _____ BIC: ____ / ____ / _____

Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung des **Semesterbeitrages**, bestehend aus den Beiträgen zur Studierendenschaft (11,00 €) und/oder dem Semesterticket (36,00 EUR) [bitte ankreuzen].

Als **Begründung** für die Erstattung eines oder beider Beiträge führe ich an [bitte ankreuzen]:

- Überzahlung des Beitrages** Nachweise: Kopie der Kontoauszüge, die eine doppelte Bezahlung belegen.
- Exmatrikulation** Nachweis: Kopie der Bescheinigung über die Exmatrikulation
- Beurlaubung vom Studium** Nachweise: Kopie Kontoauszug, der die Überweisung des Beitrages belegt und Bescheinigung über die Beurlaubung vom Studium
- Außergewöhnliche Härte** (nur Studierendenschaftsbeitrag) Nachweise: Kopie Kontoauszug, der die Überweisung des Beitrages belegt und Härtenachweis.

Als **Begründung** für die Erstattung **nur** für den Beitrag zum **Semesterticket** gebe ich an [bitte ankreuzen]:

- § 4 (6) Schwerbehinderung / ÖPNV Freistellung (Kopie des Schwerbehindertenausweises ist beigelegt / Nachweis der freien Beförderung im ÖPNV ist in Kopie beigelegt).
- § 4 (6) Abwesenheit: studienbedingte Entfernung vom Studienort (Nachweis, dass ich mindestens 15 Wochen im Semester nicht in Flensburg sein werde, liegt bei [z. B. Bescheinigung einer ausländischen Hochschule über die dortige Zulassung als Studierender]).

Ohne Nachweise keine Erstattung!

dem Antrag habe ich meinen Originalausweis „Semesterticket“ beigelegt (sonst keine Erstattung für das Semesterticket).

Bemerkungen [ggf. Anlagen beifügen]

Grundlage für die Beitragserstattung ist die **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Flensburg**. Ich habe die umseitig aufgedruckte Beitragsordnung gelesen und habe Kenntnis, dass der AStA nur vollständige Anträge bearbeiten und erstatten kann. Ohne die geforderten Nachweise muss der AStA den Antrag ablehnen. Insbesondere die in der Beitragsordnung angegebenen **Fristen** sind mir bekannt: Antrag ist bis zu 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn einzureichen, Erstattungen erfolgen frühestens 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Antrag bitte abgeben bei oder senden an:

ver. 08.01.14/TS

Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg

Aufgrund des § 28 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOB. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch das StudierendenParlament (StuPa) vom 6. Mai 2002 mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Flensburg erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern, den immatrikulierten Studierenden, Beiträge.
- (2) Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, zu deren Fälligkeit und zur Beitragserrstattung regelt diese Ordnung.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Beitrag der Studierenden gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 HSG beträgt ab dem Wintersemester 2002/03 für jedes Mitglied pro Semester ~~€ 37,50~~.
- (2) Der Beitrag zum Semester setzt sich zusammen aus dem Beitrag zur Studierendenschaft in Höhe von ~~€ 9,00~~ und einem Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 HSG (Semesterticket) ermöglichen. Die Höhe des Beitrages zum Semesterticket beträgt ~~€ 28,50~~.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag zum Semester wird fällig am letzten Tag, der für Immatrikulation oder Rückmeldung gilt. Der Nachweis erfüllter Beitragszahlung ist Voraussetzung für Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (2) Der Beitrag zur Studierendenschaft und für das Semesterticket werden zusammen mit dem Beitrag für das Studentenwerk Schleswig-Holstein erhoben.
- (3) Bankverbindung und Zahlungsfrist sind einem öffentlichen Aushang oder dem Formular zur Rückmeldung zu entnehmen.

§ 4 Anspruch auf Beitragserrstattung

- (1) Erstattungen sind bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu beantragen.
- (2) *Exmatrikulation, Aufhebung Immatrikulation:* Studierende, die sich bis Ende des 1. Semestermonats, April oder Oktober, exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben ist, wird gemäß Abs. 1 unter Vorlage einer Bescheinigung der Universität der Beitrag zur

Studierendenschaft erstattet. In Sachen Semesterticket gilt Abs. 6.

- (3) *Beurlaubung:* Studierenden, die für das laufende Semester beurlaubt sind, wird gemäß Abs. 1 unter Vorlage einer Urlaubsbescheinigung der Beitrag zur Studierendenschaft erstattet. In Sachen Semesterticket gilt Abs. 6.
- (4) *Härtefälle:* Studierenden, die eine außergewöhnliche Härte nachweisen, kann gemäß Abs. 1 der Beitrag zur Studierendenschaft erstattet werden. In Sachen Semesterticket gilt Abs. 6.
- (5) *Überzahlung:* Überschüssig entrichtete Beträge werden bis zum Ende des laufenden Semesters unter Vorlage eines Zahlungsbeleges erstattet.
- (6) *Semesterticket:* Folgenden Studierenden wird der Beitrag zum Semesterticket gemäß Abs. 1 unter Vorlage der genannten Dokumente erstattet:
 1. Schwerbehinderten, die nach § 59 ff. *Schwerbehindertengesetz* unentgeltlich zu befördern und in Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke oder dem Merkzeichen „H“(Hilflosigkeit) oder „Bl“(Blindheit) sind; vorzulegen ist der Schwerbehindertenausweis,
 2. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen; vorzulegen ist der Behindertenausweis,
 3. Studierenden, die sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten; vorzulegen ist eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung.

§ 5 Verfahrensweise

- (1) Anträge auf Beitragserrstattung sind beim *Allgemeinen Studierenden Ausschuss (ASTa)* einzureichen. Über sie entscheidet der ASTa-Vorstand auf Grundlage dieser Satzung. Ein im ASTa erhältlich Formblatt regelt Erstattung bzw. Auszahlung.
- (2) Der Antrag auf Beitragserrstattung ist vorzunehmen vom Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise. Der ASTa-Vorstand kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.
- (3) Kann ein/e Antragsteller/in glaubhaft dokumentieren, dass er/sie die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der ASTa-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. In Ausnahmefällen kann der ASTa-Vorstand über eine Teilerstattung bis zur Hälfte des Beitrages zur Studierendenschaft entscheiden. Anträge, die nach Ende des

Semesters eingehen, sind in jedem Fall abzulehnen.

- (4) Beitragserrstattungen werden frühestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgenommen. Die der Studierendenschaft aus § 4 Abs. 2 bis 4 entstehenden Mindereinnahmen dürfen 1 v. H. des Beitragsaufkommens des Haushaltes nicht überschreiten.
- (5) Der mit dem Antrag gemäß § 4 Abs. 2, 3, 4 und 6 eingegangene Semesterticket-Abschnitt des Leporello wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Falle einer Antragsablehnung wird er retourniert.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats beim ASTa-Vorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden. Dem Widerspruch ist der Semesterticket-Abschnitt des Leporello beizufügen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Studierendenschaft der *Pädagogischen Hochschule Flensburg* vom 20. März 1980 (NBl. KM. Schl.-H. S. 140), geändert durch die Beitragssatzung vom 26. Februar 1985 (NBl. KM. Schl.-H. S. 161) außer Kraft.

Die Genehmigung des MBWFK wurde mit Schreiben vom 21. Mai 2002 erteilt.

Flensburg, 22. Mai 2002

[Bekanntmachung Nachrichtenblatt Nr. 7/2002 vom 28.06.2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 321]

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOB. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOB. Schl.-H. S. 34, ber. GVOB. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch das StudierendenParlament (StuPa) vom 15. Januar 2013 und mit Genehmigung des Präsidiums der Universität Flensburg vom 11. Februar 2013 folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg erlassen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg vom 28. Juni 2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 321, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 2010, NBl. MWV Schl.-H., S. 9 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 (Höhe der Beiträge)

- (3) Der Beitrag der Studierenden gemäß § 74 HSG beträgt ab dem Wintersemester 2013/14 für jedes Mitglied pro Semester **€ 47,00**.
- (4) Der Beitrag zum Semester setzt sich zusammen aus dem Beitrag zur Studierendenschaft in Höhe von **€ 11,00** und einem Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 4 HSG (Semesterticket) ermöglichen. Die Höhe des Beitrages zum Semesterticket beträgt **€ 36,00**.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung (Satzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 18. Februar 2013

Stefan Brüggemann Marc Paysen
Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTa) der Universität Flensburg

[Bekanntmachung im NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 27, und Website Uni Flensburg, 20.02.2013]